
S 2 R 1046/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 R 1046/18
Datum	10.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 143/22
Datum	31.03.2023

3. Instanz

Datum	04.07.2023
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÄ¶In vom 10.01.2022 wird zur¼ckgewiesen.

Au¶bergergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Streitig ist die Vormerkung von Kindererziehungszeiten und Ber¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung.

Â

Der Kl ger und die Beigeladene sind die Eltern des am 00.00.2003 geborenen Kindes R.. Die Beigeladene nahm am 11.08.2003, nach Ablauf des Mutterschutzes, ihre berufliche T tigkeit wieder auf.

 

Der Kl ger beantragte am 23.02.2018 bei der Beklagten die Feststellung von Kindererziehungszeiten bzw. Ber cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung. In dem Antragsformular gaben er und die Beigeladene an, dass die Erziehung seit dem 00.06.2003 bis laufend und weiter gemeinsam mit dem anderen Elternteil, jedoch  berwiegend durch ihn erfolge.

 

Mit Bescheid vom 01.03.2018 teilte die Beklagte dem Kl ger mit, dass die Zeit vom 01.09.2003 bis 30.06.2006 als Kindererziehungszeit, die Zeit vom 01.09.2003 bis 09.06.2013 als Ber cksichtigungszeit wegen Kindererziehung vorgemerkt werde. Die Beigeladene habe best tigt, dass sie das Kind nicht  berwiegend erzogen habe. Die Zeit vom 01.07.2003 bis 10.08.2003 k nne hingegen nicht als Kindererziehungszeit, die Zeit vom 10.06.2003 bis 10.08.2003 nicht als Ber cksichtigungszeit vorgemerkt werden, weil ein anderer Elternteil das Kind  berwiegend erzogen habe. Die Zeit vom 11.08.2003 bis 31.08.2003 k nne nicht als Kindererziehungszeit und Ber cksichtigungszeit vorgemerkt werden, weil in diesem Kalendermonat bereits Kindererziehungszeiten von einem anderen Elternteil zu ber cksichtigen seien und jeder Monat Kindererziehungszeit nur bei einem Elternteil angerechnet werde.

 

Gegen den Bescheid legte der Kl ger Widerspruch ein und bat ohne n here Begr ndung um Pr fung, ob weitere Erziehungszeiten in Betracht k men.

 

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.06.2018 wies die Beklagte den Widerspruchsbescheid zur ck. Es k nnten in der Regel nur Beitragszeiten Ber cksichtigung finden, die nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden seien. In der Widerspruchsbegr ndung habe der Kl ger weitere Kindererziehungszeiten geltend gemacht, ohne genauere Angaben zu machen oder Unterlagen  ber m gliche, bisher nicht anerkannte Erziehungszeitr ume einzureichen.

 

Der Kl ger hat am 06.07.2018 Klage vor dem Sozialgericht (SG) D sseldorf erhoben. Er lege Wert auf umfassende Ber cksichtigung der Erziehungszeiten und nehme vollinhaltlich auf den bisherigen Vortrag Bezug. Er hat einem Bescheid des Versorgungsamtes K ln vom 21.07.2003  ber die Gew hrung von

Erziehungsgeld an ihn f  r die Zeit vom 10.06.2003 bis 09.06.2004 f  r die Betreuung des Kindes R. sowie eine   bersicht   ber Versorgungspunkte und Anwartschaft aus Ihren Versicherungszeiten der Beigeladenen vom 27.05.2019 der Zusatzversorgungskasse der Stadt K  ln   bersandt.

  

Der Kl  ger hat schrifts  tzlich sinngem    beantragt,

  

die Beklagte unter Ab  nderung des Bescheides vom 01.03.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.06.2018 zu verpflichten, weitere Erziehungszeiten sowie Ber  cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung f  r den Zeitraum 10.06.2003 bis 31.08.2003 vorzumerken.

  

Die Beklagte hat schrifts  tzlich beantragt,

  

die Klage abzuweisen.

  

Sie hat auf die Ausf  hrungen in den angefochtenen Bescheiden verwiesen und erg  nzend vorgetragen, dass nach den eingereichten Unterlagen sowie dem Versicherungskonto die Beigeladene ab dem 11.08.2003 wieder einer Besch  ftigung nachgegangen sei. Bis zum Ende des Mutterschutzes am 10.08.2003 sei eine gemeinsame Erziehung beider Eltern erfolgt, eine   berwiegende Erziehung durch den Kl  ger sei nicht festzustellen, zumal hierf  r keine Gr  nde vorgebracht worden seien. Nach dem Monatsprinzip sei der Monat August 2003 vollst  ndig der Beigeladenen zuzurechnen.

  

Die mit Beschluss vom 13.11.2020 Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Auf Aufforderung des SG, die Familien- und Lebensverh  ltnisse und den Ablauf der Erziehung im Zeitraum Juli bis August 2003 mit besonderem Fokus auf die Frage, wer sich in welchem Umfang um das Kind gek  mmert hat zu schildern, hat sie mitgeteilt, dass sie nach dem 10-w  chigen Mutterschutz wieder Vollzeit gearbeitet habe und der Kl  ger die volle Erziehungszeit in Anspruch genommen habe.

  

Der Kl  ger hat sich zuletzt mit Schriftsatz vom 30.12.2021, die Beklagte mit Schriftsatz vom 14.10.2021 mit einer Entscheidung ohne m  ndliche Verhandlung

einverstanden erklärt.

Ä

Das SG hat die Klage mit Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 10.01.2022 abgewiesen. Eine Zuordnung der Kindererziehungszeiten zum Konto des Klägers für das Kind R. im Zeitraum 01.07.2003 bis 31.08.2003 scheide aus, weil die Eltern eine übereinstimmende Erklärung gemäß [Â§ 56 Abs. 2 S. 3](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) nicht abgegeben hätten. Der Kläger habe das Kind in diesem Zeitraum auch nicht im Sinne von [Â§ 56 Abs. 2 S. 8 SGB VI](#) überwiegend erzogen. Hierbei habe das Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung mit dem notwendigen Grad der Überzeugung eine überwiegende Erziehung des Kindes durch den Kläger nicht feststellen können, sodass die Grundregel des [Â§ 56 Abs. 2 S. 9 SGB VI](#) greife, wonach die Erziehungszeiten der Beigeladenen zuzuordnen seien. Die gleiche Wertung betreffe die Berücksichtigungszeiten nach [Â§ 57 SGB VI](#).

Ä

Gegen das seinen Bevollmächtigten am 25.01.2022 zugestellte Urteil hat der Kläger am 16.02.2022 Berufung eingelegt. Das SG hätte eine überwiegende Erziehung des Kindes durch den Kläger mit dem notwendigen Grad der Überzeugung feststellen müssen. Auf Aufforderung des Senats, Angaben zum Umfang der ausweislich des Versicherungsverlaufs im Jahr 2003 ausgeübten Beschäftigung zu machen, hat der Kläger Unterlagen zu einer von ihm seit dem 01.12.2002 ausgeübten geringfügigen versicherungspflichtigen Tätigkeit als Service-Mitarbeiter übersandt.

Ä

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

Ä

das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 10.01.2022 abzuändern und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 01.03.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.06.2018 zu verpflichten, weitere Erziehungszeiten sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für den Zeitraum 10.06.2003 bis 31.08.2003 vorzumerken.

Ä

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

Ä

die Berufung zurückzuweisen

Ä

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Ä

Der Senat hat den Kläger und die Beklagte mit Schreiben vom 20.01.2023 unter ausführlichem Hinweis auf die fehlenden Erfolgsaussichten der Berufung nach dem bisherigen Vortrag zu einer Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung nach [§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) angehört und dem Kläger Gelegenheit gegeben, weitere Tatsachen vorzutragen, aus denen sich eine überwiegende Erziehung des Kindes durch ihn in der Zeit bis 31.08.2003 ergibt. Mit Schreiben vom 03.03.2023 hat der Senat alle Beteiligten erneut angehört. Innerhalb der eingeräumten Frist zur Stellungnahme bis zum 27.03.2023 haben sich der Kläger und die Beigeladene nicht geäußert.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Beratung des Senats gewesen sind, verwiesen.

Ä

Ä

Entscheidungsgründe:

Ä

Der Senat entscheidet nach entsprechender Anhörung der Beteiligten auf der Grundlage von [§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss, da er die Berufung einstimmig für unbegründet und in Ausübung des ihm zustehenden Ermessens eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Ä

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Ä

Das SG hat mit Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden, ohne gemäß [§ 124 Abs. 2 SGG](#) das Einverständnis auch der Beigeladenen einzuholen (BSG, Urteil vom 12.05.2020 – [B 12 R 12/19 B](#) –, Rn. 10). Dieser Verfahrensmangel, zu dem die Beteiligten gehört worden sind, führt jedoch nicht zur Aufhebung und Zurückverweisung der Entscheidung an das SG gemäß [§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#), da er keine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig macht.

Â

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 10.01.2022 zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 01.03.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.06.2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Denn der Kläger hat keinen Anspruch auf die Vormerkung weiterer Zeiten wegen der Erziehung des Kindes R. auf Grundlage von [Â§ 149 Abs. 5 S. 1 SGB VI](#) i.V.m. [Â§ 56 Abs. 1, 57 SGB VI](#).

Â

Gemäß [Â§ 56 Abs. 1 SGB VI](#) sind die Zeiten der Erziehung eines Kindes in ersten drei Lebensjahren (Kindererziehungszeiten) für einen Elternteil anzurechnen, wenn 1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist, 2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist und 3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

Â

Gemäß [Â§ 56 Abs. 5 S. 1 SGB VI](#) beginnt die Erziehungszeit nach Ablauf des Monats der Geburt, vorliegend also ab dem 01.07.2003.

Â

Für den in Bezug auf die Kindererziehungszeit noch streitigen Zeitraum vom 01.07.2003 bis 31.08.2003 fehlt es bereits an einer Zuordnung zum Kläger im Sinne des [Â§ 56 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VI](#). Zum Tatbestandsmerkmal der Zuordnung bestimmt [Â§ 56 Abs. 2 SGB VI](#), dass bei Alleinerziehung durch einen Elternteil die Erziehungszeit diesem zugeordnet wird (S. 1), bei gemeinsamer Erziehung durch mehrere Elternteile einem der beiden Elternteile (S. 2) oder die Eltern bei gemeinsamer Erziehung durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, wem die Erziehungszeit zuzuordnen ist (S. 3), wobei die Zuordnung kalendermonatlich erfolgt, wie sich aus [Â§ 56 Abs. 2 S. 5 und S. 6 SGB VI](#) ergibt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.12.2020 – [L 4 R 715/08](#) –, Rn. 21). Die Zuordnung durch übereinstimmende Erklärung kann allerdings grundsätzlich nur rückwirkend für bis zu 2 Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen ([Â§ 56 Abs. 2 S. 6 und S. 7](#)). Ist eine solche Zuordnungserklärung wie vorliegend nicht abgegeben worden, ist die Erziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat (S.8).

Â

Â

Eine gemeinsame Erziehung im Sinne des [Â§ 56 Abs. 2 SGB VI](#) liegt vor, wenn Eltern im Einvernehmen die Erziehung des Kindes tatsächlich wahrnehmen, wobei keine gleichwertigen oder gleichartigen Erziehungsbeiträge gefordert sind. Sie ist bei Zusammenleben in einem elterlichen Haushalt regelmäßig indiziert (Fichte in:

Hauck/Noftz SGB VI, Â§ 56 Kindererziehungszeiten, Rn. 35; Schuler-Harms in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., [Â§ 56 SGB VI](#) (Stand: 01.04.2021), Rn. 34). Â¼berwiegend erzieht derjenige Elternteil, der sich in zeitlich grÄ¶erem Umfang der Kindererziehung widmet (vgl. [BT-Drs. 10/2677, Seite 33](#); Fichte a.a.O.). Der objektive Erziehungsbeitrag ist im Gerichtsverfahren von Amts wegen ([Â§ 103, 106 SGG](#)) zu ermitteln. Entscheidend ist, ob sich anhand objektiv nachprÄ¶fbarer Tatsachen, wie z.B. Umfang einer ausgeÄ¶bten ErwerbstÄ¶tigkeit beurteilen lÄ¶sst, ob sich eine Â¼berwiegende Erziehung durch den einen Elternteil mit dem erforderlichen Beweisgrad feststellen lÄ¶sst. Stellt sich danach die Erziehung tatsÄ¶chlich als in etwa gleichgewichtig dar oder lÄ¶sst sich ein Â¼berwiegender Erziehungsanteil eines Elternteils nicht im erforderlichen Beweisgrad feststellen, erfolgt die Zuordnung nach [Â§ 56 Abs. 2 S. 9 SGB VI](#) (BSG, Urteil vom 31.08.2000 â€” [B 4 RA 28/00 RÄ¶](#), Rn. 24; Urteil vom 16.12.1997 â€” [4 RA 60/97](#); LSG NRW, Urteil vom 20.12.2016 â€” [L 18 R 713/15](#) â€”, Rn. 43 f; Schuler-Harms in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., [Â§ 56 SGB VI](#) (Stand: 01.04.2021), Rn. 40).

Â

Nach diesen MaÄ¶stÄ¶ben haben der KlÄ¶ger und die Beigeladene das Kind R. zwar im Sinne von [Â§ 56 Abs. 2 SGB VI](#) gemeinsam erzogen, der Senat ist fÄ¶r die noch streitigen Monate Juli und August 2003 jedoch nicht mit der erforderlichen Gewissheit davon Â¼berzeugt, dass hierbei eine Â¼berwiegende Erziehung durch den KlÄ¶ger stattgefunden hat. Die von den Beteiligten im Verwaltungsverfahren im Antragsformular gemachte Angabe, dass die Erziehung Â¼berwiegend durch den KlÄ¶ger erfolgt sei, ist insoweit nicht ausreichend (vgl. BSG, Urteil vom 31.08.2000 [a.a.O.](#)). Dies bereits deshalb, weil eine solche Angabe kein reiner Tatsachenvortrag ist, sondern eine rechtliche Bewertung enthÄ¶lt. Da aufgrund der objektiven UmstÄ¶nde Zweifel an dieser Bewertung bestehen, mÄ¶ssen von den Beteiligten konkrete Tatsachen vorgetragen und ggf. bewiesen sein, die den Schluss auf eine Â¼berwiegende Erziehung des KlÄ¶gers zulassen.

Â

Der KlÄ¶ger und die Beigeladene haben nach Â¼bereinstimmenden Angaben mit dem Kind R. gemeinsam in einer Wohnung gewohnt, die Beigeladene hat ihre berufliche TÄ¶tigkeit im Laufe des Monats August 2003 â€” nach Ende des Mutterschutzes â€” wiederaufgenommen. Der KlÄ¶ger ging einer geringfÄ¶gigen versicherungspflichtigen TÄ¶tigkeit nach, aus der er im Jahr 2003 insgesamt ein Einkommen von etwa 5.000 â€” erzielte. Konkrete Angaben zum Umfang der ErwerbstÄ¶tigkeit in den Monaten Juli und August 2003 waren ihm nicht mÄ¶glich und ergeben sich auch nicht aus dem von ihm eingereichten Arbeitsvertrag (Â§ 3 Satz 1: Die Arbeitszeit ist unregelmÄ¶sig und richtet sich nach dem Arbeitsanfall.). NÄ¶here Angaben zu den damaligen Familien- und LebensverhÄ¶ltnissen haben KlÄ¶ger und Beigeladene trotz entsprechender Aufforderung nicht gemacht. Die von den Beteiligten vorgetragenen Tatsachen lassen den Schluss auf eine Â¼berwiegende Erziehung durch den KlÄ¶ger im Zeitraum Juli und August 2003 nicht zu. Vielmehr spricht der bis in den Monat August andauernde Mutterschutz der

Beigeladenen neben der $\hat{}$ wenn auch nur geringf $\hat{}$ ig entlohten $\hat{}$ Erwerbst $\hat{}$ tigkeit des Kl $\hat{}$ gers eher f $\hat{}$ r eine $\hat{}$ berwiegende Erziehung durch die Beigeladene in diesem Zeitraum. Unerheblich ist, dass der Kl $\hat{}$ ger von Seiten des Versorgungsamtes K $\hat{}$ lIn ab der Geburt des Kindes f $\hat{}$ r das erste Lebensjahr Erziehungsgeld nach dem damaligen Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) erhalten hat, da der Senat an die Bewertung des die Leistung bewilligenden Versorgungsamts nicht gebunden ist.

$\hat{}$

Da eine $\hat{}$ berwiegende Erziehung durch den Kl $\hat{}$ ger im Zeitraum Juli und August 2003 zur $\hat{}$ berzeugung des Senats nicht festgestellt werden kann, verbleibt es f $\hat{}$ r diesen Zeitraum bei der Zuordnungsregel des [\$\hat{}\$ 56 Abs. 2 S. 9 SGB VI](#), wonach die Erziehungszeit der Beigeladenen zuzuordnen ist.

$\hat{}$

Der Senat kann dahinstehen lassen, ob die mit Wirkung zum 01.01.2019 eingef $\hat{}$ gten Regelung des [\$\hat{}\$ 56 Abs. 2 S. 10 SGB VI](#), wonach bei gemeinsamer Erziehung die Zeiten im kalendermonatlichen Wechsel zuzuordnen sind, wenn eine Zuordnung nach den S $\hat{}$ tzen 8 und 9 nicht m $\hat{}$ glich ist, lediglich f $\hat{}$ r gleichgeschlechtliche Elternteile Anwendung findet (so die Gesetzesbegr $\hat{}$ ndung [BT-Drs.19/4668, S. 31](#); BeckOK SozR/Kreikebohm/Jassat, 67. Ed. 1.12.2022, SGB VI [\$\hat{}\$ 56](#) Rn. 12; kritisch mit Hinweis auf den Gesetzeswortlaut: G $\hat{}$ rtner in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 117. EL Dezember 2021, [\$\hat{}\$ 56 SGB VI](#), Rn. 42) oder ob Satz 10 generell bei gleichwertigen Beitr $\hat{}$ gen zur gemeinsamen Erziehung anwendbar ist (so Schuler-Harms a.a.O., Rn. 40, 42). Denn im vorliegenden Fall l $\hat{}$ sst sich f $\hat{}$ r den streitigen Zeitraum Juli bis August 2003 bei W $\hat{}$ rdigung aller vorgetragenen und bekannten Umst $\hat{}$ nde weder eine $\hat{}$ berwiegende Erziehung durch den Kl $\hat{}$ ger noch eine Erziehung mit gleichwertigen oder ann $\hat{}$ hernd gleichwertigen Beitr $\hat{}$ gen feststellen, sodass es auch nach der letztgenannten Ansicht bei der Anwendung der Zuordnungsregel des Satzes 9 bleibt.

$\hat{}$

Eine Vormerkung des Zeitraums 01.07.2003 bis 31.08.2003 als Ber $\hat{}$ cksichtigungszeit wegen Kindererziehung scheidet ebenfalls aus, da hierf $\hat{}$ r gem $\hat{}$ [\$\hat{}\$ 57 S. 1 SGB VI](#) die Voraussetzungen f $\hat{}$ r die Anrechnung einer Kindererziehungszeit vorliegen m $\hat{}$ ssen.

$\hat{}$

Die Kostenentscheidung beruht auf [\$\hat{}\$ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

$\hat{}$

Gr $\hat{}$ nde f $\hat{}$ r die Zulassung der Revision bestehen nicht, [\$\hat{}\$ 160 Abs. 2 SGG](#).

Â

Erstellt am: 02.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024